



St. Johannes-Junggesellen-Bruderschaft

HOVEN - BETTRATH - LOCKHÜTTE

GEGR. 1802

Mönchengladbach, 08.03.2023

Geschäftsordnung

der St. Johannes Junggesellenbruderschaft Hoven - Bettrath - Lockhütte e.V.

§1 Der geschäftsführende Vorstand

§1.1 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft setzt sich aus dem (a.) engeren sowie dem (b.) erweiterten Vorstand zusammen.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht im engeren Sinne aus dem

- 1. Präsidenten
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer, der auch das Amt des Geschäftsführers ausübt.

Diese 3 bilden nach § 26 BGB den Vorstand des eingetragenen Vereins und sind am Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

Weitere Mitglieder des engeren Vorstandes sind

- 2. Präsident
- 2. Kassierer
- 2. Schriftführer

Darüber hinaus gehört dem engeren Vorstand eine durch die Bruderschaftsversammlung bestimmte Priester der Gemeinde oder ein von ihm im Einvernehmen mit der Versammlung bestimmter Beauftragter zur Vertretung an. Zum engeren Vorstand gehört, sofern der Titel verliehen wurde, der Ehrenpräsident.

b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind

- Amtierender König mit Stimmrecht und seine beiden Brudermeister
- 1. und 2. Schatzmeister
- 1. und 2. Beisitzer
- 1. Bruderschaftszugführer

c) Die Beisitzer werden jeweils nur für eine Amtsperiode gewählt und sollen in der Regel aus Mitgliedern der jüngeren Kirmeszügen gebildet werden.

§1.2 Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand tagt jeden 2. Freitag im Monat zu denen der 1.Präsident einladet. Jeweils 2 Versammlungen davon werden öffentlich für alle Bruderschaftler abgehalten. Die Termine dafür gibt der 1. Präsident frühzeitig bekannt.

§1.3 Tätigkeiten der Mitglieder

- (1) Der Präsident vertritt die Bruderschaft nach außen. Er wird im Verhinderungsfall vom jeweils nächstfolgendem Vorstandsmitglied vertreten. Der Präsident leitet sämtliche Veranstaltungen der Bruderschaft. Er führt den Vorsitz bei den Vorstandsversammlungen und kümmert sich außerdem um die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der 2.Präsident führt die Chronik der Bruderschaft und ist als Musikbeauftragter verantwortlich für alle Musikverträge rund um die Zeltveranstaltungen.
- (3) Der 1.Schriftführer bekleidet zusätzlich das Amt des 1.Geschäftsführers der e.V. und erledigt den Schriftverkehr der Bruderschaft. Außerdem führt er das Protokoll bei den Versammlungen.
- (4) Der 2. Schriftführer erledigt den internen Schriftverkehr bezüglich der Kirmesfeierlichkeiten.
- (5) Der 1. Kassierer verwaltet das Vermögen der Bruderschaft. Er führt die Kasse und überwacht das Einholen der Mitgliedsbeiträge. Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer werden vom 1.Kassierer jeweils 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung eingeladen die Kasse zu prüfen.
- (6) Der 2. Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Mitgliederkartei. Er unterstützt den 1. Kassierer bei den Abrechnungen an Früh- und Spätkirmes. Er übernimmt zusätzlich das Amt des Jugendbeauftragten, d.h. er ist Hauptansprechpartner in allen Belangen rund um das Thema Nachwuchsarbeit und übernimmt die Leitung des Limozuges.
- (7) Der 1. Schatzmeister verwahrt und pflegt das sachliche Bruderschaftseigentum.
- (8) Der 2.Schatzmeister nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Prunkfeierlichkeiten verbunden sind und ist

verantwortlich für alle Musikverträge rund um die Kirmesumzüge.

- (9) Die Beisitzer wirken unterstützend bei den anfallenden Arbeiten des geschäftsführenden Vorstandes mit.
- (10) Der Bruderschaftszugführer führt die Bruderschaft bei Gastbruderschaften an.
- (10) Der geistliche Präses der Bruderschaft hat das Recht mitbestimmend an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§2 Der Kirmesvorstand

(1) Dem Kirmesvorstand gehören folgende Ämter an:

- König
- 1. und 2. Brudermeister
- Fähnrich, 1. und 2. Fahnenoffizier
- evtl. ein Fahnenhauptmann
- General und General Adjutant
- Major und Major Adjutant
- evtl. General Oberst und General Oberst Adjutant
- Tambourmajor

(2) Der Vogelschuss der SJB findet an Spätkirmes im September statt.

500 Schusskarten werden bei der Zeltveranstaltung am Vorabend von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes an die aktiven Bruderschaftsmitglieder verkauft, die Anzahl der Karten ist pro Bruderschaftler auf 10 Stück begrenzt.

Für die erforderlichen Absperrungen, aktuellen Schiessmeister-Scheine und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen ist der GV verantwortlich.

Zutritt zum gesonderten Schussinnenraum haben die Mitglieder des GV, sowie der scheidende Kirmesvorstand, jedoch nur bis zur Beendigung der Ehrenschüsse. Diese werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Präses
2. amtierender König
3. 1. Brudermeister
4. 2. Brudermeister
5. übriger Kirmesvorstand
6. die ersten Posten des GV beginnend beim Präsidenten
7. die zweiten Posten des GV beginnend beim 2. Präsidenten

Anschließend beginnt der offizielle Vogelschuss durch Aufrufen der Schusskarten ab Nummer 1.

Sollte nach Aufrufen der 500 Schusskarten der Vogel nicht gefallen sein, so wird eine Schussreihenfolge für die

verbliebenen Aspiranten gelöst, welche abwechselnd schießen, bis der Vogel von der Stange fällt.

Der neue König bekommt auf dem Schiessplatz das Königssilber umgelegt und wird von den beiden, noch amtierenden Brudermeistern, ins Festzelt geleitet, wo er seine beiden neuen Brudermeister benennt. Diese übernehmen die Schärpen der scheidenden Brudermeister. Der übrige Kirmesvorstand wird auf der Generalversammlung im November gewählt, die beiden Brudermeister werden von der Versammlung lediglich bestätigt.

Sollte kein Bruderschaftsmitglied zum Vogelschuss um die Königswürde antreten, so werden die in den Verkauf gebrachten 500 Schusskarten aufgezählt. Wenn auch hier niemand an das Gewehr tritt, so wird der Vogel für alle Mitglieder der SJJB zum Abschuss freigegeben. Falls wiederum nach 10 Minuten kein Mitglied hiervon Gebrauch macht, wird der Vogelschuss als beendet erklärt, der Vogel von der Stange genommen und das Silber verpackt.

- (3) Konnte kein neuer König ermittelt werden, präsentiert der 1. oder 2. Präsident das Königssilber während den Kirmesfeierlichkeiten im nächsten Jahr.

Der Repräsentant des Silbers und seine beiden Brudermeister sowie der Fahnenabordnung mit dem Fähnrich und den Fahnenoffizieren werden durch den geschäftsführenden Vorstand bei der Generalversammlung vorgeschlagen und durch die Versammlung bestätigt.

Angeführt wird die Bruderschaft an allen Kirmestagen durch den Bruderschaftszugführer der auch die Kommandos gibt.

Die Tätigkeiten des Notvorstandes enden an den Kirmestagen mit der absolvierten Parade.

Der Königsball am Kirmesmontag wird durch den „Kirmesball der St. Johannes Junggesellen Bruderschaft“ ersetzt.

Alle hinsichtlich der Frühkirmes anfallenden Pflichten und Aufgaben fallen in die Hände des geschäftsführenden Vorstandes.

§3 Allgemeines

- (1) Mitgliedschaft
Durch die Generalversammlung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, das nachfolgend aufgeführte Kirmeszüge bis auf

Widerruf [Satzung §4(4)] weiterhin am aktiven Bruderschaftsleben teilnehmen dürfen.

1. Berittene Husaren

§4 Frühkirmes

1. Teilnahme

An den Kirmesfeierlichkeiten darf jedes aktive Mitglied der Bruderschaft teilnehmen. Bedingung dafür ist es allerdings, das der Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe entrichtet worden ist.

Die Bruderschaft gestattet interessierten „Nichtbruderschaftlern“ eine einmalige „Schnupperteilnahme an“ den Umzügen.

Diese Personen sind dem geschäftsführenden Vorstand durch den jeweiligen Schützenzug rechtzeitig zu melden.

Bei Gefallen sind diese Interessierten herzlich dazu eingeladen, der Bruderschaft bei einer der beiden Bruderschaftsversammlungen beizutreten.

Eine Missachtung dieser Teilnahmebedingungen führt zum Ausschluss von den Umzügen.

Schützenzüge, die nicht gemeldete Teilnehmer mitführen, werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50 Euro belegt.

2. Außendarstellung

Während der Umzüge achtet die Bruderschaft auf ein gepflegtes Erscheinungsbild.

Dieses beinhaltet die Kleiderordnung, die Zugordnung wie auch das Verhalten während der Umzüge.

2.1 Kleiderordnung

Am Kirmessamstag wird von allen Bruderschaftlern eine angemessene Kleidung erwartet. Neben der traditionellen Zugkappe ist Hemd, Sakko und Krawatte sicherlich wünschenswert, jedoch keine Pflicht.

Motto - Hemden oder Jeansjacken allerdings sind unerwünscht.

Abweichende Uniformen vom üblichen grün - weißen Jägerrock oder den traditionellen Zuguniformen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand im Vorhinein abzustimmen.

Das Tragen von einem schwarzen Sakko mit weißem Hemd, schwarzer Fliege und weißer Hose ist nur für Gastbruderschaften vorgesehen. An Frühkirmessonntag und -montag dürfen nur die jüngsten Züge, allerdings nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, maximal zwei Jahre diese als Uniform tragen. Bei einem Verstoß wird eine Geldstrafe für jedes Zugmitglied fällig. Diese Geldstrafe orientiert sich an dem durchschnittlichen

Mietpreis des Jägerrocks in den gängigen Uniformhäusern. Ausgenommen von dieser Regelung ist grundsätzlich nur der „Alte Vorstand“. Ihm obliegt das Recht der freien Uniformwahl.

Während der Umzüge hat jeder Zug auf eine korrekte Kleiderordnung zu achten. Häufige Missachtung dieser Verordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.

2.2 Zugordnung

a) Die Reihenfolge der aufziehenden Züge regelt der geschäftsführende Vorstand. Diese wird bei der Zugführerversammlung vor der Frühkirmes bekannt gegeben.

b) Während der Umzüge gilt für alle gemeldeten Züge Teilnahmepflicht. Dies beinhaltet ein pünktliches Antreten der Züge an den vorher benannten Treffpunkten wie auch eine dauerhafte Anwesenheit während der Umzüge.

Auch hier führt Nichtachtung zu einer angemessenen Ordnungsstrafe durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ausgenommen von dieser Regelung ist auch hier nur der „Alte Vorstand“.

2.3 Verhalten während der Umzüge

Alle Züge werden dringend darum gebeten, das Erscheinungsbild unserer Bruderschaft als gut erscheinen zu lassen. Grobe Verstöße, wie etwa das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, werden auch hier mit Ordnungsstrafen belegt.

2.4 Ordnungsstrafen

Die eingenommenen Ordnungsstrafen werden in vollem Umfang der Nachwuchsarbeit zur Verfügung gestellt. Sie soll laut Versammlungsbeschluss die Höhe von 30 Euro nicht überschreiten.